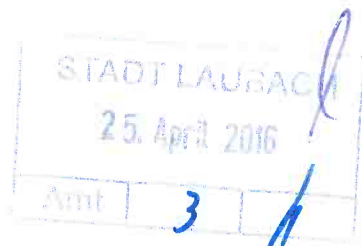


*- Kehm
- in Folge einf.*

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen · 60297 Frankfurt am Main

Magistrat der
Stadt Laubach
Friedrichstr. 11
35321 Laubach



Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
60297 Frankfurt am Main

Standort Wetzlar

Schanzenfeldstr. 16
35578 Wetzlar

www.wibank.de

Ihre Nachricht:

Unser Zeichen: WZ-539500.4.10.Laubach

Ansprechpartner/in:

Sabine Kehm
sabine.kehm@wibank.de

Telefon: +49 6441 4479-1211**Fax:** +49 6441 4479 1211**Datum:** 21. April 2016

Förderung der ländlichen Entwicklung in Hessen
Dorfentwicklung Laubach
Abschlusstermin zum IKEK - Prozess
Anlage: Kommunalen Investitionsrahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Dorfentwicklungsverfahrens Laubach wurde am 19. April 2016 das integrierte kommunale Entwicklungskonzept (IKEK), der kommunale Investitionsrahmen und der städtebauliche Fachbeitrag mit den örtlichen Fördergebieten von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen festgelegt.

Bei der im kommunalen Investitionsrahmen festgelegten Summe handelt es sich um einen Planungswert, der unter dem Vorbehalt der Bereitstellung ausreichender Haushaltsmittel gilt.

Die Bewilligungsstelle und das HMUKLV erhalten ebenfalls ein Exemplar dieses Schreibens.

Für die Umsetzung des Dorfentwicklungsverfahrens wünschen wir weiterhin viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Kehm

DORFENTWICKLUNG IN LAUBACH

Kommunaler Investitionsrahmen für Vorhaben öffentlicher Träger und Städtebaulicher Fachbeitrag

Zuständiger Landrat:	Gießen
Förderzeitraum:	2014 - 2023
Abschlusstermin am:	19.4.2016

Kommunaler Investitionsrahmen (förderfähiges Investitionsvolumen)	1.000.000,- €
Dies entspricht einem Sockelbetrag bei 9 Stadt-/Ortsteilen. Innerhalb dieses Rahmens sind das IKEK, der städtebauliche Fachbeitrag und die Baubera- tung zu berücksichtigen.	

Das integrierte kommunale Entwicklungskonzept (IKEK) bildet die Fördergrundlage für alle öffentlichen Träger im Rahmen des Dorfentwicklungsprogrammes. Das Steuerungsgremium der Dorfentwicklung initiiert auf dieser Basis die umzusetzenden Vorhaben.

Der kommunale Investitionsrahmen besteht aus einem festen Sockelbetrag (Planungswert) und einem flexiblem Zusatzbudget. Er umfasst damit das variable zuwendungsfähige kommunale Investitionsvolumen (inklusive IKEK, städtebaulicher Fachbeitrag und Beraterverträge). Das bedeutet, dass bei allen Berechnungen die zuwendungsfähigen Ausgaben als wesentliche Grundlage dienen. Neben der Zuwendung muss also immer in Abhängigkeit von der jeweiligen Förderquote ein prozentualer Eigenanteil der Kommune erbracht werden, um den Sockelbetrag bzw. das Zusatzbudget in Anspruch nehmen zu können. Die tatsächliche Bereitstellung von Zuwendungen erfolgt im Rahmen der Bewilligung von Vorhaben auf Grundlage der Mittelbereitstellung im Landeshaushalt und der jeweils gültigen Förderrichtlinie.

Vorhaben privater oder öffentlicher nicht-kommunaler Träger, für deren Durchführung das öffentliche Interesse der Kommune bescheinigt wird, werden nicht auf den kommunalen Investitionsrahmen angerechnet.

Der Sockelbetrag ist der feste Betrag an zuwendungsfähigen Ausgaben, auf die die Kommune einen Anspruch im Förderzeitraum - unter Haushaltsvorbehalt - hat. Der Sockelbetrag wird nicht projektbezogen vereinbart, sondern orientiert sich an der Anzahl der Orts-/Stadtteile einer Kommune. Die Höhe der Zuwendung ist abhängig von der aktuellen kommunalen Förderquote sowie der Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben des jeweiligen Vorhabens. Der Sockelbetrag sollte zielgerichtet für die wichtigsten Vorhaben, die aus dem IKEK abgeleitet werden und gesamt-kommunal von Bedeutung sind, eingesetzt werden.

Das Zusatzbudget ist der über den Sockelbetrag hinausgehende flexible Betrag an zuwendungsfähigen Ausgaben für weitere kommunale Vorhaben. Das Zusatzbudget kann in Abhängigkeit von der Bedeutung der Vorhaben und der hessenweiten Finanzmittelausstattung in Anspruch genommen werden. Die Höhe der Zuwendung ist abhängig von der aktuellen kommunalen För-

derquote sowie der Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben des jeweiligen Vorhabens. Eine Bewilligung aus dem Zusatzbudget ist erst dann möglich, wenn der vereinbarte Sockelbetrag vollständig bewilligt ist. Die Bewilligungsstelle entscheidet anhand ihrer zur Verfügung stehenden Finanzmittel sowie der Bedeutung der Vorhaben.

Das bestehende Steuerungsgremium übernimmt die wichtige Aufgabe der Verstetigung und Koordination des Gesamtprozesses. Zu den Aufgaben des Steuerungsgremiums zählt die Unterstützung, die Kommentierung und Begleitung des IKEK - Prozesses und seiner Ergebnisse. Es bleibt bis zum Ende des Dorfentwicklungsverfahrens bestehen und ist in der Umsetzungsphase für die weitere Koordination des Prozesses zuständig. Das Steuerungsgremium bereitet die Entscheidungen für die kommunalen Gremien vor, welche Vorhaben mit welcher Priorität und welchem finanziellem Aufwand weiter verfolgt werden sollen.

Soweit von der Kommune ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) § 92 (4) der Hessischen Gemeindeordnung erstellt wird, dürfen die beantragten Vorhaben der Haushaltskonsolidierung nicht zuwider laufen.

Für alle öffentlichen Infrastruktureinrichtungen ist vor der Bewilligung ein Nachweis der künftigen Nutzungsauslastung und der entstehenden Folgekosten vorzulegen.

Städtebaulicher Fachbeitrag

Gemäß Richtlinie zur Förderung der ländlichen Entwicklung in Hessen in der jeweils gültigen Fassung sind grundsätzlich Investitionen in den Ortskernen mit dem Ziel der nachhaltigen Innenentwicklung, der Steigerung der Energieeffizienz und Verringerung des Flächenverbrauches förderfähig. Grundlage für die Förderung von Privatvorhaben ist das im städtebaulichen Fachbeitrag festgelegte Fördergebiet in den Ortskernen.

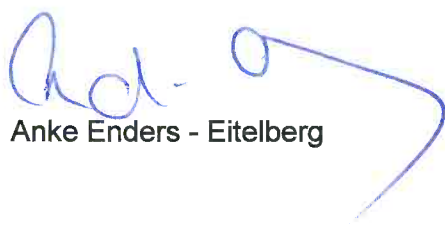
Die ortstypischen Kriterien sind bei einer Förderung im Rahmen der Dorfentwicklung gemäß Richtlinie zu beachten und als Fördervoraussetzung anzusehen.

Die Kommune ist eine Selbstverpflichtung eingegangen, dass gemäß Beschluss der Kommunalparlamente im Förderzeitraum keine zur Innenentwicklung konkurrierenden Baugebietsausweisungen erfolgen oder geplant werden. In Ausnahmefällen ist ein Antrag dem zuständigen Ministerium zur Entscheidung vorzulegen.

Auf Grundlage des integrierten kommunalen Entwicklungskonzeptes und des städtebaulichen Fachbeitrages hat die WIBank in Abstimmung mit dem beauftragten Landrat die örtlichen Fördergebiete für Privatmaßnahmen und den kommunalen Investitionsrahmen für die Projekte öffentlicher Träger im Förderschwerpunkt festgelegt.

Das IKEK, der kommunale Investitionsrahmen und die festgelegten Fördergebiete für Privatmaßnahmen müssen vom Kommunalparlament als Fördergrundlage der Dorfentwicklung beschlossen werden.

Wetzlar, den 21.4.2016



Anke Enders - Eitelberg



Sabine Kehm